



Steinbach-Hallenberg

Drucksache-Nr.: **083/8/2026/SR**
AZ: mhil/022.3 / Ident-Nr.: 113121

Sitzung am: 22.01.2026
TOP-NR.: **10.**

öffentlich

Sitzungsvorlage zur 12. Sitzung des Stadtrates

Betreff: Haushaltssatzung 2026

Beratungsfolge

Termin	Sitzung	Gremium	Beratungszweck	Abstimmung Ja	Abstimmung Nein	Abstimmung Enthaltung
22.01.2026	SR 22.01.2026	Stadtrat	Beschlussfassung			
17.12.2025	HFA 17.12.2025	Haupt-/Finanzausschuss	Beschlussempfehlung	6	0	0
17.12.2025	BA 17.12.2025	Bauausschuss	Beschlussempfehlung	7	1	0
17.12.2025	SAS 17.12.2025	Sozialausschuss	Beschlussempfehlung	7	0	0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Haushaltssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg für das Haushaltsjahr 2026 entsprechend dem der Beschlussvorlage beigefügten Satzungsentwurf vom 12.01.2026 wird zugestimmt.

Datum: 12.01.2026

Lang
Amtsleiter

Markus Böttcher
Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltplanes für das Haushaltsjahr 2026 wurde aufgestellt. Er schließt in Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt mit 20.500.000 € und
im Vermögenshaushalt mit 7.880.200 € ab.

Die Haushaltssatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg für das Haushaltsjahr 2026 ist im Haushaltplan 2026 enthalten.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.190.000 € festgesetzt und sind für das Jahr 2027 vorgesehen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung, da im Jahr 2027 Kreditaufnahmen geplant sind (§ 59 Abs. 4 ThürKO).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 wird auf 530.000 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung wird damit nach § 63 Abs 2 ThürKO genehmigungspflichtig.

Die Kreditaufnahme im Rahmen des Thüringer Kommunalinvestitionsprogrammes 2026 – 2029 wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 800.000 € festgesetzt.

Dieser Kredit bleibt bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise unberücksichtigt und bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einnahmen | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung | <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung |

Bemerkungen:

Datum: 12.01.2026


D. Lang
Stadtkämmerin

**Haushaltssatzung
der Stadt Steinbach-Hallenberg
Landkreis Schmalkalden / Meiningen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2026** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

ab.

20.500.000 €

7.880.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **530.000 €** festgesetzt.*

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.190.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer wurden in einer Hebesatzsatzung festgesetzt (Drucksache-Nr. 026/8/2024/SR vom 04.12.2024).**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Steinbach-Hallenbergen, den

Siegel

Markus Böttcher
Bürgermeister

* nachrichtlich:

Thüringer Kommunalinvestitionsprogramm 2026-2029:

Die Kreditaufnahme im Rahmen des Thüringer Kommunalinvestitionsprogrammes wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **800.000 €** festgesetzt.

Dieser Kredit bleibt bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise unberücksichtigt und bedarf keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

** nachrichtlich:

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 495 v.H. |

2. Gewerbesteuer

425 v.H.